

## Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen EU-Recht, 2020

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/2026 Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/2026 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)  
Es wurde auf Seite 20 Abschnitt B Absatz 1 Buchstabe g anstatt: „Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und vorzugsweise in elektronischer Form vorzulegen.“ muss es heißen: „Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und sollten vorzugsweise in elektronischer Form vorgelegt werden.“ geändert, auf Seite 21 Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe a Absatz 2 Satz 2 anstatt: „g) Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Bestätigung der Einhaltung der Rechtsvorschriften;“ muss es heißen: „g) Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften;“ geändert, auf Seite 22 Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c Ziffer i Absatz 4 anstatt: „Die Energie ist vorzugsweise in kWh, MWh, GJ oder anderen üblicherweise für die Meldung verbrauchter bzw. erzeugter Energie verwendeten metrischen Einheiten anzugeben.“ muss es heißen: „Die Energie sollte vorzugsweise in kWh, MWh, GJ oder anderen üblicherweise für die Meldung verbrauchter bzw. erzeugter Energie verwendeten metrischen Einheiten angegeben werden.“ geändert, auf Seite 22 Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c Ziffer ii Absatz 2 anstatt: „Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, ist ihr jährlicher Massenstrom in geeigneter Weise getrennt anzugeben.“ muss es heißen: „Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, sollte ihr jährlicher Massenstrom in geeigneter Weise getrennt angegeben werden.“ geändert und auf Seite 22 Abschnitt C Nummer 2 Buchstabe c Ziffer vi anstatt: „— Die „jährlichen Gesamtemissionen von Treibhausgasen“ umfassen mindestens die Emissionen an CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, HFKW, PFC, NF<sub>3</sub> und SF<sub>6</sub>, ausgedrückt in Tonnen CO<sub>2</sub>- Äquivalent.“ muss es heißen: „— Die „jährlichen Gesamtemissionen von Treibhausgasen“ umfassen mindestens die Emissionen an CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, HFKW, FKW, NF<sub>3</sub> und SF<sub>6</sub>, ausgedrückt in Tonnen CO<sub>2</sub>- Äquivalent.“ geändert.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1203 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 hinsichtlich des Eintrags für Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)  
Das Stockholmer Übereinkommen verpflichtet Staaten weltweit, bestimmte persistente organische Stoffe (POP) zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung, Import und Export zu verbieten oder zu beschränken. Die POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in Anhang I gelistet sind. Stoffe, die in Anhang I Teil A dieser Verordnung aufgelistet sind, sollten nur dann hergestellt und als Zwischenprodukt oder in anderen Spezifikationen verwendet werden dürfen, wenn der jeweilige Anhang ausdrücklich eine entsprechende Anmerkung enthält. Im Eintrag für Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) wird in der vierten Spalte („Ausnahme für die Verwendung als Zwischenprodukt oder andere Spezifikation“) der Eintrag Nr. 4 bezüglich Hartmetallbeschichtung geändert auf: „Sofern die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Mindestmaß reduziert wird, sind die Herstellung und das Inverkehrbringen bis zum 7. September 2025 zulässig für die Verwendung als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen. Sofern die Mitgliedstaaten, in denen PFOS verwendet wird, der Kommission bis zum 7. September 2024 über die Fortschritte bei der Eliminierung von PFOS Bericht erstatten und begründen, warum diese Verwendung weiterhin erforderlich ist, prüft die Kommission, ob die Ausnahme für diese Verwendung von PFOS ab dem 7. September 2025 um maximal fünf Jahre verlängert werden sollte.“

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1187 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Iodine based products - CID LINES NV“

CID LINES NV erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0022265-0000 (R4BP-Assetnummer: EU-0022265-0000) für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „Iodine based products – CID LINES NV“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts. Die Produkte sind der Produktart 3-Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel) und Produktart 4 - Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel) zugeordnet.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1182](#) zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung enthält eine Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Es wurden im Anhang VI Einträge hinzugefügt, geändert und gestrichen. Detailliertere Informationen zu den Änderungen in den Einträgen finden Sie in der vorliegenden Verordnung (EU) Nr. 2020/1182.

[Verordnung \(EU\) 2020/1149](#) zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Diisocyanaten

Diisocyanat fällt gemäß der CLP Verordnung (EG) 1272/2008 unter eine harmonisierte Einstufung als Inhalationsallergene der Kategorie 1 sowie als Hautallergene der Kategorie 1. Diisocyanate werden in der gesamten Union in einer Vielzahl von Sektoren und Anwendungen als chemische Bausteine eingesetzt, unter anderem vor allem in Schäumen, Dichtungsmitteln und Beschichtungen. Es wurde zu der Auffassung gelangt, dass der für Diisocyanate in Stoffen oder Gemischen festgesetzte Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent dem niedrigsten Konzentrationsgrenzwert entspricht, der für bestimmte als Inhalationsallergene der Kategorie 1 eingestufte Diisocyanate gilt. Man kam auch zum Schluss, dass entsprechende Schulungen eine Grundvoraussetzung sind, und dass jeder Arbeitnehmer, der mit Diisocyanaten umgeht, ausreichend Kenntnis von den mit diesen Stoffen verbundenen Gefahren haben und sich der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken bewusst sein sollte.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1160](#) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr.

540/2011 der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumsilicat, Blutmehl, Calciumcarbonat, Kohlendioxid, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Knoblauchextrakt, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Kieselgur (Diatomeenerde), Pflanzenöl/Rapsöl, Kaliumhydrogencarbonat, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett, geradkettige Lepidopterenpheromone, Tebuconazol und Harnstoff

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/195 und (EU) 2019/707 wurde die Genehmigungsdauer oben angeführter Wirkstoffe bis zum 31. August 2020 verlängert. Da sich die Bewertung dieser Wirkstoffe verzögert hat, die die Antragsteller nicht zu verantworten haben, wird die Genehmigung für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung getroffen werden kann. Es war somit erforderlich, die Laufzeit der Genehmigung zu verlängern.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/1161](#) - Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite

Überwachung im Bereich der Wasserpolitik

Das Messprogramm für die genannten Stoffe dient zur Datensammlung und nachfolgenden Risikobewertung über die allfällige Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie. Diese potentiellen Aufnahmekandidaten in die Liste der prioritären Stoffe (Art. 16 WRRL bzw. Anhang X) sind in weiterer Folge von den Mitgliedsstaaten an ausgewählten Messstellen zu überwachen. Die Beobachtungsliste ist mit maximal 14 begrenzt. Ein Stoff darf höchstens 4 Jahre auf der Liste stehen. Aktualisierungen sind alle 2 Jahre von der Kommission

durchzuführen. Stoffe bzw. Stoffgruppen für die von den Mitgliedsstaaten ein Messprogramm aufgrund der Beobachtungsliste durchzuführen sind: Metaflumizone, Amoxicillin, Ciprofloxacin, Sulfamethoxazol, Trimethoprim, Venlafaxin und O-Desmethylvenlafaxin, Azol-Verbindungen (Clotrimazol, Fluconazol, Imazalil, Iponconazol, Metconazol, Miconazol, Penconazol, Prochloraz, Tebuconazol, Tetriconazol), Dimoxystrobin und Famoxadon.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1093 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung zwischen 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens

Da für die Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung zwischen dem 31. März 2025 und dem 27. Dezember 2028 ausläuft, noch keine berichterstattenden bzw. mitberichterstattenden Mitgliedstaaten benannt wurden, ist dies für folgende Wirkstoffe in der vorliegenden Verordnung durchgeführt worden: Alphacypermethrin, Bacillus amyloliquefaciens subsp. plantarum Stamm D747, Bacillus amyloliquefaciens Stamm MBI 600, Beauveria bassiana Stamm NPP111B005, Beauveria bassiana Stamm 147, Bentazon, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe), Chromafenozid, Kupferhydroxid, Kupferoxid, Kupferoxychlorid, Cyantraniliprol, Fenpicoxamid, Flupyradifuron, Gamma-cyhalothrin, Halauxifen-methyl, Isofetamid, Mandestrobin, Meptyldinocap, Methoxyfenozid, Metschnikowia fructicola Stamm NRRL Y-27328, Oxathiapiprolin, Pinoxaden, Propyzamid, Rescalure, Sulfoxaflor, Terpen-Gemisch QRD 460, Dreibasisches Kupfersulfat

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1119 über die Verlängerung der von der United Kingdom Health and Safety Executive ergriffenen Maßnahme, die Bereitstellung des Biozidprodukts Ficam D auf dem Markt und seine Verwendung im Freien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu gestatten. Die United Kingdom Health and Safety Executive darf die Genehmigung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts Ficam D im Freien bis zum Ende des Übergangszeitraums gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft bzw. bis zum 3. September 2021 – je nachdem, was früher eintritt – verlängern, außer für Nordirland, für das sie die Genehmigung bis zum 3. September 2021 verlängern darf, sofern sie sicherstellt, dass das Produkt nur von zertifizierten Unternehmen unter ihrer Aufsicht verwendet wird.

Verordnung (EU) 2020/1086 zur Genehmigung von Icaridin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19

Die nun kundgemachten Verordnungen genehmigt die Verwendung von Icaridin als alten Wirkstoff für die Produktart 19 unter den festgelegten Voraussetzungen. Die Genehmigung der genannten Wirkstoffe löst eine Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit diesen Wirkstoffen aus, sofern die Biozidprodukte nicht weitere alte Wirkstoffe enthalten, für die noch keine Genehmigung vorliegt.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/1068 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Änderungen betreffen folgende Chemikalien: Chlorthalonil, Chlorprpham, Desmedipham, Dimethat, Diquat (incl. Diquatbromid), Ethoprophos, Fenamidon, Flurtamone, Oxasulfuron, Propineb, Pymetrozin, Quinoxyfen; Thiram; Propiconazol; Clothianidin, Thiamethoxam; Imidacloprid; Tributylzinn; Glufosinat (incl. Glufosinat-Ammonium); Phorat, Hexabromcyclododecan; Quecksilber, bestimmte Gemische aus metallischen Quecksilber und anderen Stoffen, bestimmte Quecksilberverbindungen und bestimmte mit Quecksilber versetzten Produkte;

Durchführungsbeschlüsse zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Acrolein zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 12 und von Kreosot zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8

## [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/1037](#)

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/1038](#)

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Acrolein zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 12 wird auf den 28. Februar 2023 verschoben.

Der Ablauf der Genehmigung von Kreosot zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 wird auf den 31. Oktober 2021 verschoben.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1018](#) zur Genehmigung des Wirkstoffs Eisendiphosphat als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

Die nun kundgemachte Verordnung genehmigt Eisendiphosphat als Wirkstoff mit geringem Risiko unter den näher angeführten Bedingungen.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/1036](#) der Kommission vom 15. Juli 2020 über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und Rates  
Die nichtgenehmigten Wirkstoffe sind in einer Tabelle in der Verordnung aufgelistet.

[Berichtigung des Delegierten Beschlusses \(EU\) 2019/1764](#) der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch anwendbare Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Brüstungs- und Geländerausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen.

Die Wortfolge „Brüstungs- und Geländerausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen auf Baustellen bestimmt sind und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen“ wurde ersetzt durch „zur Verwendung in Bauwerken bestimmten Brüstungs- und Geländerausätzen, die ausschließlich zur Vermeidung von Abstürzen eingesetzt werden und keine strukturbedingten Vertikallasten tragen“ geändert.

Durchführungsbeschlüsse über die Ermächtigung Portugals, Österreichs, Frankreichs und Spaniens, zum Schutz des kulturellen Erbes Biozidprodukte mit in situ hergestelltem Stickstoff zuzulassen.

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2020/1047](#)

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2020/1048](#)

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2020/1049](#)

### [Durchführungsbeschluss \(EU\) Nr. 2020/1050](#)

Portugal, Österreich, Frankreich und Spanien dürfen zum Schutz des kulturellen Erbes die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, die in situ hergestellten Stickstoff enthalten, bis zum 31. Dezember 2024 zulassen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1004](#) über die Genehmigung des Grundstoffs Kuhmilch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der in Anhang I beschriebene Stoff Kuhmilch wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen als Grundstoff genehmigt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1003](#) zur Erneuerung der Genehmigung für die Wirkstoffe Phlebiopsis gigantea Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 als Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Die Genehmigung für die in Anhang I genannten Wirkstoffe Phlebiopsis gigantea Stämme VRA 1835, VRA 1984 und FOC PG 410.3 wird unter den in dem genannten Anhang aufgeführten Bedingungen

erneuert.

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/784 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 hinsichtlich der Aufnahme von Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen

Seite 5 Anhang zur Ergänzung von Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021, Spalte 4 Nummer 9 einleitender Satz: Anstatt: "Abweichend hiervon ist die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und/oder von PFOA-verwandten Verbindungen bis zum 3. Dezember 2020 in folgenden Erzeugnissen zulässig:" muss es heißen: "Abweichend hiervon sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOA, ihrer Salze und von PFOA-verwandten Verbindungen bis zum 3. Dezember 2020 zu folgenden Zwecken zulässig:"

Durchführungsverordnung (EU) 2020/892 zur Nichteuerung der Genehmigung für den Wirkstoff beta-Cyfluthrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 Die Bedenken gegenüber dem Wirkstoff konnten trotz der von den Antragstellern vorgebrachten Argumente nicht ausgeräumt werden daher wird die Genehmigung für den Wirkstoff beta-Cyfluthrin nicht erneuert.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/968 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Pyriproxyfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011  
Die Genehmigung für den Wirkstoff Pyriproxyfen gem. Anhang I dieser Verordnung wurde erneuert.

Verordnung (EU) 2020/878 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)  
Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthält Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts. Durch die Verordnung (EU) 2020/878 werden diese Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts neu geregelt.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Amtsblatt der Europäischen Union L 169 vom 25. Juni 2019)

Betroffen von der Berichtigung sind Unternehmer, die Produkte herstellen oder importieren, die bestimmte persistente organische Schadstoffe enthalten können. Unternehmen, bei denen Abfälle anfallen oder die solche Abfälle behandeln, in denen bestimmte persistente organische Schadstoffe enthalten sind.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/784 der Kommission vom 8. April 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und von PFOA-Vorläuferverbindungen (Text von Bedeutung für den EWR)

Das Stockholmer Übereinkommen verpflichtet Staaten weltweit, bestimmte persistente organische Stoffe (POP) zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung, Import und Export zu verbieten oder zu beschränken. Die POP-Verordnung verbietet das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden von Stoffen, die in Anhang I gelistet sind. Stoffe, die in Anhang I Teil A dieser Verordnung aufgelistet sind, sollten nur dann hergestellt und als Zwischenprodukt oder in anderen Spezifikationen verwendet werden dürfen, wenn der jeweilige Anhang ausdrücklich eine entsprechende Anmerkung enthält. Perfluoroctansäure (PFOA), ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen werden in Anhang I Teil A der POP Verordnung (EU) 2019/1021 aufgenommen

Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über

## Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung

Die Verordnung 2020/741/EU legt harmonisierte Mindestanforderungen an die Wasserqualität für die sichere Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung fest. Zweck der Verordnung ist die Ermöglichung der Verwendung von aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung unter Einhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt und für die Gesundheit von Mensch und Tier. Berücksichtigung findet dabei zusätzlich die Kreislaufwirtschaft, der Klimawandel und die Ziele der WRRL. Nach den neuen Rechtsvorschriften soll gereinigtes kommunales Abwasser, das bereits bestimmten Behandlungen nach Maßgabe der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser durchlaufen hat, einer genehmigungspflichtigen Weiterbehandlung unterzogen werden, damit es die Mindestqualitätsparameter einhält und somit für die Verwendung in der Landwirtschaft geeignet ist. Dazu sind Mindestanforderungen an die Überwachung, Risikomanagement zur Bewertung von Gesundheitsrisiken und Umweltrisiken, Vorgaben für Genehmigungsverfahren und Veröffentlichungspflichten zu erfüllen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/704](#) der Kommission vom 26. Mai 2020 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“

Vorbehaltlich der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und gemäß der Eigenschaften des Biozidprodukts wird Agrobothers Laboratoire eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0021035-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ erteilt. Die Produkte sind der Produktart 18- Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden (Schädlingsbekämpfungsmittel) zugeordnet.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/643](#) über die Nichtgenehmigung von Wurzeln von Saponaria officinalis L. als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Der Stoff Wurzeln von Saponaria officinalis L. wird nicht als Grundstoff genehmigt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/640](#) über die Nichtgenehmigung von Propolis-Extrakt als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Die Behörde stufte Propolis-Extrakt als Hautallergen ein (H317: „Kann allergische Hautreaktionen verursachen“). Obwohl keine weiteren spezifischen Bedenken geäußert wurden, reichten die übermittelten Informationen nicht aus, um zu belegen, dass kein genotoxisches Potenzial sowie keine endokrine Wirkung vorliegen, und zu einer abschließenden Bewertung des Risikos für die Verbraucher zu gelangen. Darüber hinaus war es aufgrund der verfügbaren Informationen über Propolis-Extrakt nicht möglich, einen sicheren Grenzwert für die Verwendung dieses Stoffes festzulegen. Propolis-Extrakt wird nicht als Grundstoff genehmigt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/646](#) zur Genehmigung des Wirkstoffs Lavandulylsenecioat mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Die Verordnung genehmigt den genannten Wirkstoff unter den näher angeführten Bedingungen. Lavandulylsenecioat ist kein bedenklicher Stoff und erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5.1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Er wird daher in Teil D des Anhangs zur EU-Verordnung Nr. 540/2011 aufgenommen. Dieser enthält speziell nur Wirkstoffe mit geringem Risiko.

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/642](#) über die Genehmigung des Grundstoffs L-Cystein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Die durchgeführten Prüfungen ließen den Schluss zu, dass L-Cystein grundsätzlich den Anforderungen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt, insbesondere

hinsichtlich der geprüften und im Überprüfungsbericht der Kommission beschriebenen Anwendungen. L-Cystein wird daher als Grundstoff mit gewissen Bestimmungen zur Verwendung genehmigt.

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/659](#) der Kommission vom 15. Mai 2020 über die harmonisierte Norm für die technische Dokumentation zur Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten zur Unterstützung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Bewertung der Konformität von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten enthält ua. eine Dokumentation gemäß EN 50581:2012. Die Spezifikationen für die technischen Dokumentation zur Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe wurde überarbeitet und in EN IEC 63000:2018 veröffentlicht. Die bisher geltende EN 50581:2012 läuft noch 18 Monate parallel zu der nun anzuwendenden EN IEC 63000:2018. Damit erhalten Hersteller ausreichend Zeit die Dokumentation an die neue Norm anzupassen

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/653](#) zur Berichtigung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2019/706 hinsichtlich der CAS-Nummer des Wirkstoffs Carvon

Bei der CAS-Nummer handelt es sich um eine einzige numerische Identifikation für einen Stoff, der auch für einen in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoff verwendet wird; sie dient weltweit als Referenz für den Handel und die Regulierung von Chemikalien und ist nicht auf Pestizide beschränkt. In der Spalte „gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern“ wurde fälschlicherweise „Carvon 244-16-8“ angegeben. Diese Spezifikation wird durch „Carvon 2244-16-8“ in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/706 und (EU) Nr. 540/2011 ersetzt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/617](#) zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Metalaxyl-M und zur Beschränkung der Verwendung von Saatgut, das mit Metalaxyl-M enthaltenden Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Die Genehmigung für den Wirkstoff Metalaxyl-M läuft am 30. Juni 2020 aus. Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Metalaxyl-M gestellt. Die Genehmigung wurde erneuert.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/616](#) zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Foramsulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

Die Genehmigung für den Wirkstoff Foramsulfuron läuft am 31. Juli 2020 aus. Es wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Foramsulfuron als Maisherbizid gestellt. Die Genehmigung wurde erneuert.

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2020/171](#) der Kommission vom 6. Februar 2020 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Die Berichtigung betrifft folgende 4 Einträge: Trixylylphosphat; Natriumperborat; Perborsäure, Natriumsalz; Natriumperoxometaborat; 5-sec-Butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [1], 5-sec-Butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [2] [erfasst jedes einzelne Stereoisomer von [1] und [2] bzw. jede Kombination davon]

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/580](#) zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie "SOPURCLEAN"

SOPURA N.V. erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „SOPURCLEAN“ mit der Zulassungsnummer EU-0021157-0000 für das Inverkehrbringen und die Verwendung der

Biozidproduktfamilie gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften. Die Produkte sind der Produktart 4 - Lebens- und Futtermittelbereich (Desinfektionsmittel) zugeordnet.

[Bekanntmachung an Unternehmen](#), die beabsichtigen, im Jahr 2021 geregelt, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2021 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen 2020/C 115/04

Das Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) sieht einen Übergangszeitraum vor, in dem die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 im Einklang mit diesem Abkommen für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2020, es sei denn, der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss erlässt vor dem 1. Juli 2020 einen einzigen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums um höchstens ein oder zwei Jahre. Nach dem Übergangszeitraum gilt die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 nicht mehr für Großbritannien und in Großbritannien. Sie gilt jedoch weiterhin für und in Nordirland. Die davon betroffenen Stoffgruppen und Tätigkeiten (mengenmäßige Beschränkungen-Quotenzuweisung) sind in der Bekanntmachung angeführt. Für jede Ein- oder Ausfuhr geregelter Stoffe ist eine Lizenz der Kommission erforderlich; ausgenommen sind die Zollverfahren Versand, vorübergehende Verwahrung, Zolllager oder Freizonenverfahren für die Dauer von höchstens 45 Tagen. Die Produktion geregelter Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke ist in jedem Fall vorher zu genehmigen. Unternehmen müssen sich vor dem 19. Mai 2020 im ODS-Lizenzsyste registrieren. Quotenantragsformulare sind ab dem 19. Mai 2020 online im ODS-Lizenzsyste abrufbar. Ausgefüllte Quotenformulare, die bis zum 19. Juni 2020 eingehen, werden von der Kommission berücksichtigt

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2020/362](#) zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen  
Die Ausnahme bezüglich Chrom als Korrosionsschutzmittel in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen (2020/362/EU) wurde wegen der Verfügbarkeit geeigneter Alternativstoffe in drei Untereinträge aufgegliedert und für zwei dieser Untereinträge eine Ablauffrist festgelegt.

#### [Berichtigung aus Amtsblatt L 103](#)

Die Berichtigung aus L 103 bezieht sich auf das eindeutige Erkennen der zeitlichen Umsetzungen bei den elektrischen Nutzleistungsaufnahmen.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/421](#) der Kommission vom 18. März 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Abamectin, Bacillus subtilis (Cohn 1872) Stamm QST 713, Bacillus thuringiensis subsp. aizawai Stämme ABTS-1857 und GC-91, Bacillus thuringiensis subsp. israeliensis (Serotyp H-14) Stamm AM65-52, Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stämme ABTS 351, PB 54, SA 11, SA12 und EG 2348, Beauveria bassiana Stämme ATCC 74040 und GHA, Clodinafop, Cropyralid, Cydia pomonella Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Fenpyroxamat, Fosetyl, Lecanicillium muscarium (vormals „Verticillium lecanii“) Stamm Ve6, Mepanipyrim, Metarhizium anisopliae (var. anisopliae) Stamm BIPESCO 5/F52, Metconazol, Metrafenon, Phlebiopsis gigantea Stämme FOC PG 410.3, VRA 1835 und VRA 1984, Pirimicarb, Pseudomonas chlororaphis Stamm MA342, Pyrimethanil, Pythium oligandrum M1, Rimsulfuron, Spinosad, Streptomyces K61 (vormals „S. griseoviridis“), Trichoderma asperellum (vormals „T. harzianum“) Stämme ICC012, T25 und TV1, Trichoderma atroviride (vormals „T. harzianum“) Stämme IMI 206040 und T11, Trichoderma gamsii (vormals „T. viride“) Stamm ICC080, Trichoderma harzianum Stämme T-22 und ITEM 908, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol und Ziram (Text von Bedeutung für den EWR)

[Richtlinie \(EU\) 2020/367](#) zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG im Hinblick auf die

Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

Mit der Richtlinie 2020/367/EU werden die Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen um Dosis-Wirkung-Relationen ergänzt. Damit werden die Leitlinien der WHO für Umgebungslärm für die Region Europa (2018) in Anhang III übernommen. Damit sollen die Auswirkungen von Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Fluglärm in Lärmkarten besser berücksichtigt werden. Künftig sollen auch zu Industrie- und Gewerbelärm Dosis-Wirkung-Relationen erarbeitet werden.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2020/362](#) zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge hinsichtlich einer Ausnahme für sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen

Die Ausnahme bezüglich Chrom als Korrosionsschutzmittel in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen (2020/362/EU) wurde wegen der Verfügbarkeit geeigneter Alternativstoffe in drei Untereinträge aufgegliedert und für zwei dieser Untereinträge eine Ablauffrist festgelegt.

Mangels geeigneter Alternativen wurde der Eintrag 8 (Ausnahmen für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen), der in mehrere Unterbuchstaben aufgetrennt ist, zwar weiter verlängert aber mit einem engeren Anwendungsbereich versehen.

[Delegierte Richtlinie \(EU\) 2020/363](#) zur Änderung des Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Ausnahmen für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen

[Verordnung \(EU\) 2019/1784](#) der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Verordnung dient zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG). Sie gilt für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von mit Netzstrom betriebenen Schweißgeräten.

[Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2019/1784](#) der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Seite 129, Anhang II Nummer 1 Tabelle 1 Spalte 1 Zeile 3: Anstatt: "Schweißgeräte, betrieben mit einphasigen Stromquellen mit Wechselstromabgabe (AC)", muss es heißen: "Schweißgeräte, betrieben mit ein- und dreiphasigen Stromquellen mit Wechselstromabgabe (AC)".

[Berichtigung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/217](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2021. Artikel 2 gilt jedoch ab 1. Dezember 2019. Stoffe und Gemische können vor dem 1. Oktober 2021 in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/217](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung

Mit der delegierten Verordnung werden Änderungen in Anhang II, Anhang III und Anhang VI der Verordnung 2008/1272/EG vorgenommen.

[Durchführungsverordnung \(EU/2020/202\)](#) zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie "Iodine Teat Dip Products"

Die GEA Farm Technologies GmbH erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie "Iodine Teat Dip Products" mit der Zulassungsnummer EU-0020125-0000 gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts. Die Produkte sind der Produktart 3 -

Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel) zugeordnet.

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/152 über ein Verbot, mit dem Rumänien die erneute Erteilung von Zulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clothianidin oder Imidacloprid zur Anwendung bei Brassica napus gegen Phyllotreta spp. oder Psylliodes spp. untersagt wird.

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/153 über ein Verbot, mit dem Litauen die erneute Erteilung von Zulassungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Thiamethoxam zur Anwendung bei Sommerraps gegen Phyllotreta spp. oder Psylliodes spp. untersagt wird.

Verordnung (EU) 2020/171 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)  
Der Anhang wird um 11 Eintragungen erweitert: 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dihexylester, verzweigt und linear; Dihexylphthalat; 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-10-Alkylester; 1,2-Benzoldicarbonsäure, gemischte Decyl-, Hexyl- und Octyldiester mit  $\geq 0,3\%$  Dihexylphthalat; Trixylylphosphat; Natriumperborat; Perborsäure, Natriumsalz; Natriumperoxometaborat; 5-sec-Butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [1], 5-sec-Butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [2] [erfasst jedes einzelne Stereoisomer von [1] und [2] bzw. jede Kombination davon]; 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentyl-phenol (UV-328); 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327); 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350); 2-Benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320)

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/100 zur Annahme einer dreizehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region

Es wurde neue Natura 2000 Gebiete aufgenommen. Diese sind ab Seite 3 des Beschlusses zu finden.

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/97 zur Annahme einer dreizehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region

Es wurde neue Natura 2000 Gebiete aufgenommen. Diese sind ab Seite 3 des Beschlusses zu finden.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/103 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung von Wirkstoffen  
Es wurde dem berichterstattenden Mitgliedstaat für die Ausarbeitung des Entwurfs des Berichts über die Bewertung der Erneuerung und des der Agentur vorzulegenden Dossiers und der EFSA für die Ausarbeitung ihrer Schlussfolgerungen zusätzlich mehr Zeit eingeräumt (33 Monate). Das bedeutet, dass dem Antragsteller zwischen der Vorlage des Antrags auf Erneuerung und der Vorlage der ergänzenden Dossiers 3 Monate weniger als bisher zur Verfügung stehen. Außerdem wurde die Frist für den berichterstattenden Mitgliedstaat für die Erstellung des Berichts über die Bewertung der Genehmigungs-Erneuerung des Wirkstoffs zur Vorlage an die Kommission von 12 Monate auf 13 Monate beginnend nach dem Datum der 33 Monate vor Ablauf der Genehmigung erweitert.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/29 zur Nichtgenehmigung von Tanninen aus der Weinrebe Vitis vinifera als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Tannine aus der Weinrebe Vitis vinifera werden nicht als Grundstoff genehmigt.

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/27 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8  
Das Ablaufdatum der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 wird auf den 31. März 2021 verschoben

Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 zur Nieherneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiacloprid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

Die EU-Verordnung Nr. 540/2011 enthält eine Liste von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, die nach der früher geltenden EG-Richtlinie 91/414/EWG zugelassen wurden und vorläufig auch nach der neuen EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Nr. 1107/2009) als genehmigt gelten. Die Verordnung wurde am 14. Jänner 2020 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Zulassungen für den genannten Wirkstoff müssen bis 3. August 2020 von den Mitgliedstaaten widerrufen werden. Etwaige Aufbrauchfristen für Thiacloprid enthaltende Pflanzenschutzmittel müssen so kurz wie möglich sein und spätestens am 3. Februar 2021 enden.

Durchführungsverordnungen zur Nacherneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/17](#)

[Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/18](#)

Die EU-Verordnung Nr. 540/2011 enthält eine Liste von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen, die nach der früher geltenden EG-Richtlinie 91/414/EWG zugelassen wurden und vorläufig auch nach der neuen EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung (Nr. 1107/2009) als genehmigt gelten. Die Verordnungen wurden am 13. Jänner 2020 kundgemacht und treten am 3. Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Zulassungen für die genannten Wirkstoffe müssen bis 16. Februar 2020 von den Mitgliedstaaten widerrufen werden. Etwaige Aufbrauchfristen für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl enthaltende Pflanzenschutzmittel enden spätestens am 16. April 2020.

[Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/11](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Bezug auf Informationen für die gesundheitliche Notversorgung

[Verordnung \(EU\) 2017/542](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung

Wesentliche Änderungen: Fristverschiebung hinsichtlich der Verwendung des UFI (Unique Formula Identifier) Codes von 1. Jänner 2020 auf 1. Jänner 2021 für Importeure und nachgeschaltete Anwender, die gefährliche Gemische zur Verwendung durch Verbraucher in Verkehr bringen; Klarstellung über Anbringung des UFI Codes am Etikett/Verpackung; Dem UFI geht das Akronym „UFI“ in Großbuchstaben voraus, gefolgt von einem Doppelpunkt („UFI:“); Anforderungen für "Gemisch im Gemisch" (MIM) wurden präzisiert; Konkretere Darstellung der Möglichkeit der verkürzten Mitteilung; Klarere Regelung über Gruppenmitteilung; Präzisierung über die Information zum pH-Wert; Möglichkeit der zusätzlichen Benennung einer Kontaktstelle bei den Angaben zum Mitteilungspflichtigen; Klarstellung bei Parfümstoffbestandteilen.

Wurden Informationen eines gefährlichen Gemisches nach aktueller Gesetzeslage an die Umweltbundesamt GmbH übermittelt, so besteht keine Verpflichtung zur erneuten Meldung, sofern sich keine Änderungen ergeben haben. Diese "Übergangsfrist" endet am 1. Jänner 2025

Stand: 30.09.2020

**Hinweis:** Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!